

lichen Vermutung als Zustimmung, so dass der Beklagte mangels Beschwerde nicht mit Aussicht auf Erfolg gegen den Zulassungsbeschluss Rekurs erheben kann.<sup>114</sup>

Gemäss Art. 44 Abs. 3 StGHG kann nur gegen Beschlüsse des Präsidenten (Vorsitzenden) Beschwerde an den Gerichtshof erhoben werden. Soll auch im Staatsgerichtshofverfahren wie im Zivilverfahren eine Rekurs- bzw. Beschwerdemöglichkeit offen stehen, hat der Präsident (Vorsitzende) mit Beschluss über eine Änderung des Rechtsschutzgesuches (Rechtsschutzantrages) zu entscheiden. Erhebt die Beklagte (hier: die belangte Behörde) keine Beschwerde an den Staatsgerichtshof, so ist von einer Zustimmung auszugehen.<sup>115</sup> Entscheidet jedoch der (Gesamt-)Gerichtshof, ist eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben. In einem solchen Fall ist der Beschluss über die Zulassung der Beschwerde- bzw. Antragsänderung in den Urteilsspruch aufzunehmen.<sup>116</sup> Über eine Antrags- bzw. Beschwerdeänderung entscheidet der Gerichtshof und nicht der Präsident bzw. der Vorsitzende, so dass gegen einen solchen Beschluss keine Rechtsmittelmöglichkeit offen steht.<sup>117</sup>

#### G. Prozessuale Wirkung

Wird die Antrags- oder Beschwerdeänderung wirksam, erlischt der bisherige Antrag bzw. die bisherige Beschwerde und der geänderte Antrag bzw. die geänderte Beschwerde werden streitanhängig.<sup>118</sup>

---

114 § 235 Abs. 2 öst. ZPO bzw. § 243 Abs. 2 liecht. ZPO; siehe für Österreich Rechberger/Simotta, S. 324, Rz. 536.

115 § 235 Abs. 2 öst. ZPO bzw. § 243 Abs. 2 liecht. ZPO; vgl. für den Zivilprozess statt vieler Rechberger/Simotta, S. 324, Rz. 536.

116 Siehe für das Zivilverfahren Rechberger/Simotta, S. 392, Rz. 651.

117 Dazu schon vorne S. 436 f.; siehe diesbezüglich auch Art. 48 Abs. 3 StGHG.

118 Statt vieler Rechberger/Simotta, S. 324, Rz. 537.